

Öffentliche Verkehrsleistungen

Aktueller Stand der Ausschreibung

Linz-Südost/Donaukorridor/Grieskirchen



Johann Pürstinger

Die bisher umfangreichste Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen im Omnibusbereich erfolgte österreichweit in Oberösterreich. Dabei wurden die Bereiche Donaukorridor, Grieskirchen, Linz Südost und Braunau mit einer gesamten Jahresleistung von ca. 6,2 Mio. Kilometern ausgeschrieben.

Von dieser Leistung hat die Postbus AG bisher 3,8 Mio. km mit 99 Omnibuslenker*innen geleistet.

Mit **1. März 2021** wurden Teilbereiche rechtskräftig vergeben. Dabei konnte die Postbus AG schon einen außerordentlichen Erfolg erzielen.

Von den **9** vergebenen Losen ist die Postbus AG als Bestbieter in **5** Losen hervorgegangen.

Gewonnen werden konnten:

- Los 2** (Linz/Haibach/Engelhartszell/St. Agatha/Hartkirchen) mit 806.000 km und 16 Lenkern.
- Los 7** (Wels/Gallspach/Altenhof/Prambachkirchen) mit 197.600 km und 7 Lenkern.
- Los 8** (Grieskirchen/St. Georgen/Geboltskirchen/Haag) mit 207.500 km und 7 Lenkern.
- Los 9** (Grieskirchen/Gunskirchen/Wels/Aistersheim) mit 289.000 km und 10 Lenkern.
- Los 16** (Enns/Asten/Neuhofen/Sierning) mit 263.000 km und 10 Lenkern.



Damit konnten bei der ersten Teilvergabe ca. 75% der zu vergebenen Leistung gewonnen werden.

Dieses Ergebnis ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Dienststellen Linz, Wels, Grieskirchen und Steyr. Die Leistungsaufnahme der Ausschreibung erfolgt mit Fahrplanwechsel 2021/2022 und hat die Laufzeit bis Juni 2031.

ASVG-Pensionen

Neuerung bei „Hacklerregelung“ ab 2022

Bei der „Hacklerregelung“ ist zwischen (KEINE Abschlüsse bei 540 Arbeitsmonaten Zugangsvoraussetzungen und den Abschlagsregelungen zu unterscheiden: Abschlagsregelungen zu unterscheiden: Abschlagsregelungen (ab 2022) wieder eingeführt. Das heißt, die Abschlagsfreiheit wurde wieder abgeschafft.

Die **Zugangsvoraussetzungen** haben sich durch die Bestimmungen zur Abschlagsfreiheit nicht verändert.

Bei der „Hacklerregelung“ ist zwischen (KEINE Abschlüsse bei 540 Arbeitsmonaten Zugangsvoraussetzungen und den Abschlagsregelungen zu unterscheiden: Abschlagsregelungen (ab 2022) wieder eingeführt. Das heißt, die Abschlagsfreiheit wurde wieder abgeschafft.

Die **Zugangsvoraussetzungen** haben sich durch die Bestimmungen zur Abschlagsfreiheit nicht verändert.

Die **Abschlagsregelungen** aber schon. Sie wurden 2019 zum Positiven geändert

Es wird dabei aber eine sogenannte **Bestandsregel** eingeführt. Das bedeutet: Für Personen, die die Anspruchsvoraus-

setzungen für die Abschlagsfreiheit (**540 Monate** aus Erwerbstätigkeit) **spätestens am 31. Dezember 2021 erfüllen**, ist die genannte Bestimmung weiterhin anzuwenden (dann ohne den neuen sogenannten „Frühstarterbonus“). Präsenz- und Zivildienstzeiten werden dabei nicht angerechnet.